

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „*Inn-Salzach-Euregio-Jugendorchester*“, kurz „*Verein ISEJO*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein „*Inn-Salzach-Euregio-Jugendorchester e.V.*“ erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Inn-Salzach-Euregio-Jugendorchesters, die Förderung der musikalischen Jugend im Gebiet der Inn-Salzach-Euregio und der Aufbau grenzüberschreitender Strukturen, die geeignet sind, die kulturellen Kräfte der in der Inn-Salzach-Euregio zusammengeschlossenen Gebiete zu artikulieren, zu formieren und zu potenzieren. Die Inn-Salzach-Euregio wird dadurch lebendig und erfahrbar.

Darüber hinaus wird ein kultureller Austausch auf europäischer Ebene angestrebt und unterstützt, um das geeinte Europa lebendig werden zu lassen.

Der Verein unterstützt die Aktivitäten des Klangkörpers Inn-Salzach-Euregio-Jugendorchester in seinem Bestreben, ein dauerhaftes gemeinsames, grenzüberschreitendes Podium zu schaffen, das jungen Nachwuchsmusikern erste Konzerterfahrungen und Möglichkeiten gemeinsamen Musizierens eröffnet. Dazu zählt insbesondere auch die Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten (Meisterkurse) für die jungen Nachwuchsmusiker.

3. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern zusammen.
  - 1.1. Aktive Mitglieder sind die jeweiligen Teilnehmer an den Orchesterprojektphasen.
  - 1.2. Die passive Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Kommunen, Vereine, Handelsgesellschaften und sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben
  - 1.3. Über die aktive Mitgliedschaft (Teilnahme an den Orchesterprojektphasen) entscheiden die beiden Projektleiter. Gegebenenfalls erfolgt ein spezielles Auswahlverfahren (Vorspiel).
  - 1.4. Aus aktiven Mitgliedern werden automatisch passive Mitglieder, wenn diese nicht mehr als teilnehmende Musiker dem Inn-Salzach-Euregio-Jugendorchester angehören, es sei denn, das aktive Mitglied hat gemäß § 6 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft gekündigt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Annahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Auf Antrag von Mitgliedern ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, zu wählen, gewählt zu werden, zu beraten, Anträge zu stellen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die im voraus zu entrichten sind. Beim Eintritt während des Kalenderjahres fällt der volle Betrag an.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) den jeweiligen Projektleitern des ISEJO (bayerische und oberösterreichische Seite)
  - d) einem Mitglied, das durch die Inn-Salzach-Euregio (ISE) zu benennen ist
  - e) Schatzmeister(in)
  - f) Schriftführer(in)
  - g) bis zu drei Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ausgenommen davon ist das Vorstandschaftsmitglied, das durch die Inn-Salzach-Euregio e. V. benannt wird.

Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, sind Neuwahlen erforderlich.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung! weiterführt.

## **§ 9 Revisoren und Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren.  
(§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend)
2. Die Revisoren haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Bank- und Kassenbelege sowie die **Geschäfts-** und **Buchführung** zu prüfen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand kann sich für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. a) Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr  
b) die Entlastung der Vorstandschaft  
c) Wahl von Vorstand und Revisoren  
d) Vertrauensfrage von Vorstand und Revisoren nach § 8 Abs. 3  
e) eventuelle Satzungsänderungen  
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder  
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern  
i) die eventuelle Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung die geheime, schriftliche Abstimmung beantragt.
3. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 15 Einsetzung von Arbeitskreisen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Arbeitskreise in Frage:

- a) Arbeitskreis zur Organisation von Konzerten und für die Förderung des Orchesternachwuchses (Planung von Meisterkursen, Kammermusik)
- b) Verwaltungs- und Finanzausschuss und Mitglieder-Vertreter  
Weitere Arbeitskreise können nach Bedarf gebildet werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (§ 11 Abs. 3) beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB)

Die bei der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte werden für die musikalische Jugendförderung im Sinne des Vereins verwendet.

Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Mühldorf a. Inn ausgeführt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

1. Vorstehende Satzung wird von der Mitgliederversammlung bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt dann sofort in Kraft

Burghausen, den 3. Februar 2000